

## Schlagzeile:

### Reform der Vereinten Nationen nach Blockade der Wiederwahl Boutros Ghalis durch die USA unumgänglich

#### Fakten:

Die USA stimmten im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) gegen eine zweite Amtszeit des ägyptischen Generalsekretärs Boutros Ghali. Obwohl alle übrigen Mitglieder des Sicherheitsrates Ghali unterstützten und seine Ernennung durch die Generalversammlung zu erwarten war, ist nun ein Verbleib Ghalis im Amt eher unwahrscheinlich geworden. Zwar will er seine Kandidatur aufrechterhalten, jedoch ist die Handlungsfähigkeit der VN von der Haltung der USA im Sicherheitsrat abhängig (SZ, 20. 11. 1996). Es ist nun zu befürchten, dass die zeitaufwendige Suche nach einem anderen geeigneten Kandidaten dazu führen könnte, dass die VN mit dem Ablauf der Amtszeit Ghalis am 1. Januar 1997 führungslos werden. (SZ, 20.11. 1996)

#### Kommentar:

Die Charta der VN, die am 24. Oktober 1945 auf der Konferenz von San Francisco von 51 Staaten angenommen wurde, legt zum einen die Rechte und Pflichten der Mitgliedsstaaten der VN fest. Zum anderen dient die Charta auch als Verfassung dieser internationalen Organisation. Sie verleiht ihr Rechtspersönlichkeit und weist ihren sechs Organen Aufgaben und Befugnisse zu. Der Organisation gehören mittlerweile 186 Staaten an.

An der Spitze der VN steht gem. Art. 97 S. 3 VN-Charta der Generalsekretär als höchster Verwaltungsbeamter der VN. Er genießt - wie auch alle sonstigen Bediensteten der Organisation - gem. Art. 100 I VN-Charta volle Unabhängigkeit gegenüber jeglicher äußerer Einflussnahme und ist allein den Zielen der VN verpflichtet. Für die Mitgliedsstaaten besteht gem. Art. 100 II VN-Charta die Verpflichtung, diese Internationalität seiner Verantwortung zu achten. Die Ernennung des Generalsekretärs erfolgt auf Vorschlag des Sicherheitsrates durch die Generalversammlung (Art. 97 S. 2 VN-Charta). Obwohl das Letztentscheidungsrecht hinsichtlich der Amtsvergabe damit nach der Charta bei der Generalversammlung liegt, wird die eigentliche Personalentscheidung insofern schon im Sicherheitsrat getroffen, als dieser eine Einigung über den vorzuschlagenden Kandidaten erzielen muss. Dementsprechend spielen die Zusammensetzung des Rates und das dort geltende Abstimmungsverfahren eine bedeutende Rolle:

Gem. Art. 23 I VN-Charta besteht der Sicherheitsrat aus fünf ständigen (China, Frankreich, Russland, UK, USA) und zehn nichtständigen Mitgliedern, wobei letztere unter Beachtung einer angemessenen geographischen Repräsentation für zwei Jahre gewählt werden (Art. 23 II VN-Charta). Art. 27 II VN-Charta bestimmt, dass - außer in Verfahrensfragen zur Beschlussfassung neun Stimmen erforderlich sind, wobei in diesen neun Stimmen die fünf Stimmen der ständigen Mitglieder enthalten sein müssen. Diese Vorschrift ermöglicht es also jedem ständigen Mitglied des Rates, Beschlüsse zu blockieren. Aus diesem Grund wird die Bestimmung des Art. 27 VN-Charta häufig auch als „Vetorecht“ bezeichnet, obwohl es sich bei ihr streng genommen nur um ein Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit handelt. Im Fall Boutros Ghalis haben die USA von dieser Blockademöglichkeit Gebrauch gemacht, und zwar mit dem Argument, Ghali sei nicht fähig, den notwendigen Strukturwandel der VN herbeizuführen. Tatsächlich hat der Generalsekretär bereits in mehreren Studien - so z.B. in der Agenda für den Frieden (UN Doc. DPI/2147) vom 31. Januar 1992 - zahlreiche Vorschläge hinsichtlich einer effektiveren Nutzung vorhandener Instrumentarien vorgelegt und Anregungen für eine neue Zielsetzung und Aufgabenstellung der VN gegeben. Die prekäre Finanzsituation der VN ist auch nicht zuletzt - neben den rapide angestiegenen Kosten für Friedensmissionen - auf das Beitragszahlungsverhalten der Mitgliedsstaaten zurückzuführen. So beliefen sich z.B. die ausstehenden Beiträge der USA als größter Beitragszahler der VN im April 1995 auf 527 Millionen US-Dollar (Quelle: Unser/Wimmer, Die VN - Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Bonn 1995). Der Generalsekretär ist auf die Kooperation der Mitgliedsstaaten angewiesen und daher insofern nur so stark, wie diese es zulassen. Durch das Verhalten der USA wird jedenfalls die Debatte um eine Reform des Sicherheitsrates wieder in Gang gesetzt werden. Zur Diskussion steht u.a. eine Erhöhung der Zahl der ständigen Mitglieder, wobei sich insbesondere Japan und Deutschland um einen derartigen Ratssitz bewerben, aber vor allen Dingen auch Staaten wie Indien, Südafrika, Indonesien, Argentinien und Brasilien im Gespräch sind. Des Weiteren wird eine völlige Abschaffung oder Reduzierung des „Vetorechts“ auf Gewalteinsätze diskutiert. Skepsis bezüglich der tatsächlichen Umsetzung von Reformbemühungen ist allerdings insofern geboten, als seit der Annahme der Charta erst drei Änderungen durchgeführt worden sind, so dass abzuwarten bleibt, ob der Diskussion Taten folgen werden.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Dorothee Fütth**

Ruhr-Universität Bochum, 44 780 Bochum, NA 02/28, Tel..(02 34) 700 73 66

Fax: (02 34) 70 94 208

# Nr. 159